

 **Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft**

bmluk.gv.at

Abt. I/4

Mag. Kornelia Loidl
Sachbearbeiterin

Abt.14@bmluk.gv.at

Stubenring 1, 1010 Wien

Bundesministerium für Wirtschaft,
Energie und Tourismus
z.H. Mag. Maximilian Riedel, LL.M(WU)

Stubenring 1
1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.725.495

Ihr Zeichen: 2025-0.634.428

Energieinfrastruktur-Zukunftsgesetz (Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz – EABG), Änderung Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz; GZ 2025-0.634.428; Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, deren Speicherung und Verteilung (Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz – EABG) erlassen sowie das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Bereich Wasserwirtschaft

Allgemeine Anmerkungen:

Mit dem gegenständlichen Entwurf des EABG soll entsprechend dessen § 3 die Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1711 – insbesondere RED III – umgesetzt werden. Aus Sicht des BMLUK geht der Begutachtungsentwurf hinsichtlich der Regelung des überragenden öffentlichen Interesses (§ 24), der Festlegung einer Verfahrenskonzentration (§ 6) und der Einführung unterschiedlicher Verfahrensarten (§ 13 in Verbindung mit §§ 26 bis 28) über unionsrechtliche Vorgaben hinaus bzw. steht mit diesen teilweise in Konflikt.

Zu § 24 Abs. 2 und 3:**Regelung des überragenden öffentlichen Interesses**

Gemäß Art. 16f der RED III ist bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren vom überragenden öffentlichen Interesse an Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und deren Funktionalität für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit auszugehen, wenn für Zwecke des Art. 4 Abs. 7 der Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden. In hinreichend begründeten Einzelfällen kann die Anwendung dieses Artikels auf bestimmte Teile des Hoheitsgebiets sowie auf bestimmte Arten von Technologie oder Projekten mit bestimmten technischen Eigenschaften beschränkt werden.

Darüber hinaus stellt Erwägungsgrund 34 der RED III klar, dass die in der WRRL festgelegten Verpflichtungen weiterhin für Wasserkraftwerke gelten, wobei selbst in Beschleunigungsgebieten für Wasserkraft sicherzustellen ist, dass im Fall einer gerechtfertigten potentiell negativen Gewässerauswirkung „alle einschlägigen Minderungsmaßnahmen durchgeführt werden“ (vgl. auch Primosch, RdU 2025, 197).

§ 24 Abs. 2 und 3 des EABG-Entwurfs erscheint aus folgenden Gründen aus unionsrechtlicher Sicht bedenklich:

- Nach dieser Bestimmung soll die Annahme des überragenden öffentlichen Interesses – entgegen dem expliziten Wortlaut des Art. 16f der RED III – nicht ausschließlich auf den Fall der Verschlechterung des Art. 4 Abs. 7 WRRL beschränkt werden, sondern soll bei allen im Genehmigungsverfahren erforderlichen Interessenabwägungen (mit Ausnahme von nach den mitangewandten Verwaltungsvorschriften einzuräumenden Zwangsrechten) zur Anwendung gelangen.
- Erwägungsgrund 44 der RED III verdeutlicht, dass es sich bei der Annahme des überragenden öffentlichen Interesses um eine widerlegbare rechtliche Vermutung handelt. Dies erscheint weder durch den Gesetzestext noch durch die Erläuterungen sichergestellt. Die Normierung einer unwiderlegbaren rechtlichen Vermutung würde beispielsweise bedeuten, dass auch die letzten freien Fließstrecken oder andere besonders schützenswerte und seltene Gewässerstrecken (z.B. Wasserfälle) durch Kraftwerke entgegen der Zielsetzung der WRRL verschlechtert werden

dürften, auch wenn diese Kraftwerke keinen nennenswerten Energiebeitrag liefern – z.B. Kleinkraftwerke < 1 MW Engpassleistung.

- Die Bestimmung lässt gänzlich außer Acht, dass die Anwendung des Art. 16f der RED III unter bestimmten Voraussetzungen auf bestimmte Teile des Hoheitsgebiets sowie auf bestimmte Arten von Technologie oder Projekten mit bestimmten technischen Eigenschaften beschränkt werden darf. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Ausbaugrad der Wasserkraft bereits sehr hoch ist und es nur noch wenige unbeeinflusste Gewässerstrecken gibt. Der Erhalt und Schutz dieser Gewässer liegt im öffentlichen Interesse. Seit dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 ist daher der „Schutz ökologisch wertvoller Gewässerstrecken unter zusätzlicher Nutzung der Wasserkraft“ ein wichtiger Bestandteil des Maßnahmenprogramms. Mit Instrumenten wie dem Kriterienkatalog Wasserkraft und darauf aufbauenden Planungen und Regionalprogrammen wurde der Abwägungsprozess der öffentlichen Interessen unterstützt und nachvollziehbar gemacht. Die Ausweisung schützenswerter Gewässer wurde bisher auch im EAG sowie im ÖNIP für den weiteren Wasserkraftausbau berücksichtigt. Es ist dringend erforderlich, dass auch im EABG von den in Art. 16f der RED III vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten Gebrauch gemacht wird.
- Art. 16f der RED III regelt ausschließlich die Voraussetzungen zur Annahme des überragenden öffentlichen Interesses im Fall einer nach Art. 4 Abs. 7 WRRL gebotenen Interessenabwägung. Die weiteren Vorgaben der WRRL werden jedoch in keiner Weise obsolet, sodass u.a. gemäß Art. 4 Abs. 7 lit. a WRRL alle praktikablen Vorkehrungen getroffen werden müssen, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Wasserkörpers zu mindern. Nach dem bereits angeführten Erwägungsgrund 34 sowie nach Art. 15c Abs. 1 lit. b der RED III ist die Durchführung geeigneter Minderungsmaßnahmen sogar in Beschleunigungsgebieten erforderlich, damit die Verpflichtungen gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer i WRRL eingehalten werden und keine Verschlechterung eintritt und ein guter ökologischer Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der WRRL erreicht wird. Umso mehr gilt dies für Vorhaben außerhalb von Beschleunigungsgebieten. Vor diesem Hintergrund erscheint die Formulierung des § 24 Abs. 3 des EABG-Entwurfs unklar.

Um die Umsetzungsverpflichtungen aus der WRRL zur Erreichung der Umweltziele nicht zu konterkarieren, ist es daher (entsprechend den bereits mit dem BMWET geführten Vorgesprächen) zur ausreichenden Berücksichtigung der wasserbezogenen Aspekte erforderlich, in § 24 Abs. 2 EABG folgende Sätze anzufügen:

„(2) [...] Im Rahmen der mitanzuwendenden wasserrechtlichen Verwaltungsvorschriften gilt diese grundsätzliche Annahme nur für die Interessenabwägung gemäß § 104a Abs. 2 Z 2 WRG 1959.

Diese Wertentscheidung gilt nicht für Wasserkraftanlagen,

- die in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken mit sehr gutem ökologischen Zustand liegen,
- die in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken liegen, die auf einer durchgehenden Länge von mindestens einem Kilometer einen sehr guten hydromorphologischen Zustand aufweisen,
- die in Strecken liegen, die in Regionalprogrammen (§ 55g WRG 1959) als schützenswerte Gewässerstrecken ausgewiesen wurden,
- die in mit öffentlichen Mitteln bereits sanierten Gewässerabschnitten liegen oder
- deren Leistung unter 500 kW liegt.“

(Anmerkung zu kleinen Anlagen: ca. 10.000 Anlagen sind unter 500 KW und erzeugen knapp über 5% des gesamten Regelarbeitsvermögens.)

Für § 24 Abs. 3 EABG wird in Hinblick auf die Anforderungen der RED III bzw. der WRRL folgender Wortlaut vorgeschlagen:

„(3) Es ist sicherzustellen, dass geeignete Minderungsmaßnahmen verhältnismäßig und zeitnah durchgeführt werden, damit die Verpflichtungen gemäß [...] § 30a WRG 1959 eingehalten werden und keine Verschlechterung des Gewässerzustands eintritt und ein guter ökologischer Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial der betroffenen Wasserkörper erreicht wird.“

Zu § 6:

Verfahrenskonzentration

Das Unionsrecht erfordert, wie auch von der EK bestätigt, **keine Verfahrenskonzentration bei einer Behörde**. Die bereits vorliegenden Länderumsetzungen von RED III sehen stattdessen einen one-stop-shop in Form einer Verfahrenskoordination vor. Im Falle einer

Verfahrenskoordination wären die Verfassungsbestimmungen in §§ 1 und 6 („Kompetenzdeckungsklauseln“) hingegen entbehrlich.

Da eine gänzliche Herausnahme von Vorhaben, die derzeit nach dem WRG 1959 bewilligungspflichtig sind, nicht intendiert ist, wären die Regelungsinhalte des § 6 unter Berücksichtigung der nachstehenden Bemerkungen aufrechtzuerhalten.

Die Sinnhaftigkeit der Anordnung des § 6 Abs. 1 letzter Satz, dass die Behörde gemäß Abs. 2, 3 oder 4 ein konzentriertes Verfahren nach Maßgabe des EABG selbst dann durchzuführen hat, wenn bundes- oder landesrechtliche Verwaltungsvorschriften bereits eine Mit Anwendung von anderen bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften vorsehen, sollte noch einer Prüfung unterzogen werden. Hier ist davon auszugehen, dass Erfahrungen aus einer bewährten Vollzugspraxis verloren gehen werden. Aus Sicht des BMLUK sollten die Regelungen des EABG stattdessen jedenfalls auf bestehenden Synergien innerhalb der Vollziehung aufbauen und diese fortführen. In diesem Sinne wäre auch die Anwendung des § 170 Abs. 2 ForstG weiterhin aufrechtzuerhalten, wodurch sichergestellt wird, dass z.B. im Falle der gemäß § 6 Abs. 4 bestehenden Zuständigkeit des BMLUK für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung dieser auch eine allenfalls erforderliche forstrechtliche Bewilligung zu erteilen hätte, sodass die Synergien innerhalb des Ressorts bestmöglich genutzt werden können.

Überdies erscheint § 6 Abs. 5 EABG, wonach der Projektwerber bei Vorhaben der Energiewende, die als Wasserkraftanlagen im Sinne des WRG 1959 anzusehen sind, die Mit Anwendung des WRG 1959 beantragen kann, wenn ausschließlich aufgrund seiner eigenen Einschätzung voraussichtlich mehrere bundes- oder landesrechtliche Genehmigungen für die Ausführung des Vorhabens der Energiewende notwendig sein werden („Opt-in“), auch aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich. Das Legalitätsprinzip des Art. 18 Abs. 1 iVm Art. 83 Abs. 2 B-VG verpflichtet den Gesetzgeber gerade in Bezug auf die Behörden- und Gerichtszuständigkeit zu einer präzisen, strengen Prüfungsmaßstäben standhaltenden Regelung (vgl. die stRsp des VfGH VfSlg. 20.221/2017 mwN; sowie *Zußner in Kahl/Khakzadeh/Schmid*, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte, Art. 83 B-VG Rz 12f; *Ranacher/Sonntag in Kahl/Khakzadeh/Schmid*, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte, Art. 18 B-VG, Rz 10 (Stand 1.1.2021, rdb.at)). Es sollte daher als Antragsvoraussetzung ausschließlich auf das von der Behörde zu beurteilende tatsächliche Vorliegen von mehreren nach bundes- oder

landesrechtlichen Vorschriften bestehenden Genehmigungserfordernissen abgestellt werden.

Nach den Erläuterungen ist von „mehreren“ bundes- oder landesrechtlichen Genehmigungen spätestens dann auszugehen, wenn voraussichtlich mindestens drei bundes- oder landesrechtliche Genehmigungen notwendig sein werden. Um dem Telos des § 6 Abs. 5 Rechnung zu tragen, sollte sichergestellt werden, dass dabei das Erfordernis der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht nicht einzurechnen ist.

Ferner lässt der Entwurf außer Acht, dass Grundwasserentnahmen für Zwecke der hydrothermalen Geothermie negative Auswirkungen auf die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung nach sich ziehen können. Es erscheint auch in diesen Fällen geboten, dass weiterhin eine Bewilligung nach den Bestimmungen des WRG 1959 von der Wasserrechtsbehörde erteilt wird. Jedenfalls sollte – wie im Falle einer Vollkonzentration für Wasserkraftanlagen gemäß § 6 Abs. 5 vorgesehen – auch im Falle einer Vollkonzentration bei der Genehmigung von Geothermievorhaben gelten, dass der Landeshauptmann dieses Bundesgesetz in seiner Funktion als wasserrechtliche Behörde vollzieht, sodass ein Weisungszusammenhang zwischen dem Landeshauptmann und dem gemäß BMG in wasserrechtlichen Angelegenheiten obersten Verwaltungsorgan, dh dem BMLUK, fortbesteht.

Zu § 13 in Verbindung mit § 26 bis 28:

Unterschiedliche Verfahrensarten und deren Konsequenzen

- Gemäß Art. 16 Abs. 5 der RED III sollen die Antragsteller und die breite Öffentlichkeit bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren und der Erteilung von Genehmigungen für den Bau und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie leichten Zugang zu einfachen Streitbeilegungsverfahren und gegebenenfalls auch zu Verfahren der alternativen Streitbeilegung haben.

Der EABG-Entwurf führt hingegen – sofern nicht das ordentliche Verfahren durchzuführen ist – zu Einschränkungen oder zu einem Ausschluss der den Betroffenen und/oder anerkannten Umweltorganisationen nach den mitanzuwendenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eingeräumten

Parteienrechte. In Hinblick auf die Aarhus-Konvention wäre zumindest vorzusehen, dass Inhaber von rechtmäßig geübten Wassernutzungen nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 auch im Anzeigeverfahren und hinsichtlich genehmigungsfreier Vorhaben einwenden dürfen, dass die Voraussetzungen für die Durchführung eines Anzeigeverfahrens oder die Voraussetzungen für ein genehmigungsfreies Vorhaben nicht vorliegen. Entsprechende Einwendungsmöglichkeiten wären auch für anerkannte Umweltorganisationen in den einzelnen Verfahrensarten zu prüfen (siehe auch Punkt II).

Darüber hinaus konterkariert die fehlende Parteistellung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans im vereinfachten Verfahren und im Anzeigeverfahren wasserwirtschaftliche Zielsetzungen. Dadurch kann die Erfüllung unionsrechtlicher und auch im Wasserrechtsgesetz vorgesehener wasserwirtschaftlicher Aufgaben nicht mehr sichergestellt werden. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan sollte in allen Verfahrensarten eine Parteistellung eingeräumt werden.

- Während eine Vielzahl der Bestimmungen der RED III auf eine Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens abzielt, kann die aus dem EABG resultierende Beschränkung bzw. der Ausschluss von Parteienrechten die Realisierung von Vorhaben der Energiewende sogar noch verzögern. Kritisch ist dazu anzumerken, dass die Einräumung von allenfalls erforderlichen Zwangsrechten und die Kollaudierung nachfolgenden Verfahren bei den Materienbehörden vorbehalten wird.

Entsprechend der im Vertragsverletzungsverfahren angekündigten Vorgehensweise bereitet das BMLUK zur Sicherstellung einer umfassenden Richtlinienumsetzung für nach dem WRG 1959 bewilligungspflichtige Vorhaben der Energiewende – soweit sie nicht vom EABG erfasst sind – eine Novellierung des WRG 1959 zur Verankerung der von RED III geforderten Verfahrensvereinfachungen (Vollständigkeit des Antrags, Verfahrensdauer, gemeinsame Anlaufstelle, Veröffentlichung von Genehmigungen) und zur Festlegung der Annahme des überragenden öffentlichen Interesses in von § 104a WRG 1959 erfassten Fällen vor. Teil dieser Gesetzesänderung wird auch die Schaffung eines gesetzlichen Rahmens für die Ausweisung von Gewässern in Umsetzung des Art. 15c der RED III unter Bedachtnahme auf die dort vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten sein.

II. Bereich Umwelt und Klima

Allgemeine Anmerkungen:

Es stellt sich die grundsätzliche Frage der Konsistenz zwischen dem EABG in Verbindung mit dem EAG einerseits und den geänderten EU-Zielen und dem NEKP andererseits.

In Anhang 3 des EABG-Entwurfs ergibt sich als Summe der Beiträge an erneuerbaren Energieträgern der Bundesländer ein Wert von 27 TWh. In der Zielbestimmung des EAG (§ 4) steht noch der Erneuerbaren-Zielwert (gesamt) bis 2030 von 32% unionsweit. Das entspricht noch der Rechtslage vor dem Fit For 55-Paket, der Wert müsste nunmehr auf 42,5% angehoben werden.

Im NEKP wurde auf Grundlage dieses neuen Werts (und des daraus abgeleiteten Ziels von 57% für Österreich) ein Ausbau von 35 TWh als Notwendigkeit verankert – als Ergebnis der Modellierung des WAM-Szenarios (Emissionsszenario „with additional measures“).

Daher sollte Artikel 2 des Begutachtungsentwurfs, in dem die Änderungen des EAG erfasst sind, insbesondere auf die Abänderung der Zielwerte im Einklang mit dem NEKP fokussieren. Davon abgeleitet wäre Anhang 3 des EABG-Entwurfs entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 1

Bundesgesetz über die Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, deren Speicherung und Verteilung (Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz – EABG):

Zu § 2 Abs. 1 EABG:

§ 2 Abs. 1 bestimmt, dass u.a. die Planungskapitel (§§ 34 bis 53) im UVP-Verfahren „anzuwenden“ sind. Planungsrechtliche Vorgaben sind im Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 zu berücksichtigen (nicht aber anzuwenden), ohne dass es einer separaten gesetzlichen Klarstellung bedarf. Sollte trotzdem eine explizite Berücksichtigungspflicht in § 2 Abs. 1 EABG beibehalten werden, dann wird vorgeschlagen, den Gesetzeswortlaut – und nicht nur die Erläuterungen – insofern anzupassen, als **dass von einer**

„**Berücksichtigung**“ und nicht von einer „Anwendung“ der Planungskapitel des EABG **gesprochen wird**. Dies insbesondere, um Klarheit zu schaffen und Anwendungsprobleme für die UVP-Behörden zu vermeiden.

Zudem trägt das UVP-G 2000 der Berücksichtigung vorausgegangener Umweltprüfungen bereits Rechnung: Siehe § 6 Abs. 1 Z 8 (vorangegangene SUPs sind in die UVP zu integrieren), § 6 Abs. 2 UVP-G 2000 (relevante Ergebnisse anderer umweltbezogener Prüfungen, insbesondere einer strategischen Umweltprüfung [...], sind zu berücksichtigen.)

Die im EABG vorgesehenen Planungen unterliegen der SUP-Pflicht. Zudem sind Raumordnungsakte (wie etwa Trassenfreihaltungsverordnungen in der Energieraumplanung) bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit eines Projekts in der UVP zu berücksichtigen – siehe § 17 Abs. 1 (Genehmigungsvoraussetzung). Das betrifft, wie oben angemerkt, nicht nur die Energieraumplanung, sondern alle planungsrechtlichen Vorgaben für UVP-pflichtige Projekte, die insofern eine Genehmigungsvoraussetzung darstellen.

Zu § 10 Abs. 4 EABG:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 16a Abs. 5 RED III, wonach „*unter begründeten Umständen, etwa, wenn dies erforderlich ist, um die Bereitstellung erneuerbarer Energie zu beschleunigen, um die klimapolitischen Vorgaben und die Zielvorgaben für erneuerbare Energie zu erreichen, (...) die Mitgliedstaaten Windenergie- und Fotovoltaikprojekte von diesen Prüfungen ausnehmen (können)*“, sowie der Umsetzung von Art. 15e Abs. 2 RED III (für Netz- und Speicherprojekte innerhalb von Infrastrukturgebieten). Über die Vorschreibung von umweltschutzrechtlichen Maßnahmen bzw., wenn dies nicht möglich ist, über Ausgleichszahlungen kann durch diese Ausnahmebestimmung für die oben genannten Vorhaben von einer UVP im Sinne der RL 2011/92/EU bzw. NVP (Naturverträglichkeitsprüfung) im Sinne RL 92/43/EWG abgesehen werden.

Mit § 10 Abs. 4 EABG wird diese **Ausnahmebestimmung jedoch nicht auf die oben genannten Vorhaben (Wind, PV, Infrastruktur, Speicher) eingeschränkt**. Eine Ausnahme von der UVP- sowie NVP-Pflicht für andere Vorhaben der Energiewende (etwa

Wasserkraftanlagen, aber auch Anlagen zur Verfeuerung von Biomasse...) bei negativer Screening-Entscheidung, ist **nicht mit den Vorgaben der UVP-RL und der FFH-RL vereinbar**.

Zudem wurde für Wasserkraftanlagen und Anlagen zur Verfeuerung von Biomasse im EABG-Entwurf **nicht von der Ausnahme gemäß Art. 15c Abs. 1 RED III Gebrauch gemacht**, weshalb für die Beschleunigung des Ausbaus dieser erneuerbaren Energiequellen theoretisch Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden können. Hier wäre es sinnvoll, von der Ausnahme Gebrauch zu machen, wenn ohnehin keine Beschleunigungsgebiete für diese erneuerbaren Energiequellen ausgewiesen werden sollen.

Der Entwurf spricht in seinem § 10 Abs. 4 zudem von *"vernünftigen umweltschutzrechtlichen Maßnahmen"*, während die RED III von *"angemessenen"* Maßnahmen spricht. Die Erläuterungen stellen zu dieser Begrifflichkeit klar, dass eine umweltschutzrechtliche Maßnahme insbesondere dann nicht mehr vernünftig ist, wenn ihre Einhaltung wirtschaftlich unzumutbar oder technisch unmöglich ist. Die umweltschutzrechtliche Maßnahme sollte, um Bestand haben zu können, **dem Stand der Technik entsprechen**. Eine **Bezugnahme zum Stand der Technik – wenn nicht im Gesetzestext – zumindest aber in den Erläuterungen** wäre daher angezeigt.

Zu § 10 Abs. 6 EABG:

Es ist zu begrüßen, dass ein Rechtsschutz gegen die Screening-Entscheidung vorgesehen ist.

Zu § 10 Abs. 7 EABG:

Auf folgende Redaktionsversehen darf aufmerksam gemacht werden:

*„Bei Vorhaben der Energiewende, welche gänzlich außerhalb von schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A bis C des **Anhangs 2** des UVP-G 2000 liegen, gilt die Vermutung, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und somit die Überprüfung gemäß Abs. 1 Z 3 und die Vorlage der Unterlagen gemäß Abs. 2 Z 3 entfallen kann. Der erste Satz kommt nicht zur Anwendung, wenn die Behörde eindeutige Beweise oder offensichtliche Anhaltspunkte hat, die ein Vorliegen von erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen belegen, diesfalls kann die Behörde die Unterlagen gemäß Abs. 2 Z 3 vom Projektwerber nachfordern. Abweichend vom ersten und zweiten Satz gilt bei Vorhaben der Energiewende,*

*welche nur teilweise innerhalb von schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A bis C des **Anhangs 2** des UVP-G 2000 liegen, die Vermutung nur hinsichtlich jener Teile des Vorhabensstandortes, welche sich ~~inner~~außerhalb der schutzwürdigen Gebiete der Kategorien A bis C des **Anhangs 2** des UVP-G 2000 befinden. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung, ob das Vorhaben der Energiewende sich ganz oder teilweise ~~inner~~außerhalb eines schutzwürdigen Gebiets der Kategorie A bis C des **Anhangs 2** des UVP-G 2000 befindet, ist der Zeitpunkt des Einlangens des Antrags bei der Behörde.“*

§ 10 Abs. 7 enthält die Vermutung, dass außerhalb bestimmter schutzwürdiger Gebiete (Kategorien A bis C des Anhangs 2 UVP-G 2000) keine erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Wenn jedoch eindeutige Beweise oder offensichtliche Anhaltspunkte bestehen, dass erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, hat die Behörde eine inhaltliche Überprüfung (über die erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen) durchzuführen. Letzteres wird ausdrücklich begrüßt und aus Gründen der Unionsrechtskonformität als unbedingt notwendig erachtet.

Die Bezugnahme auf die in Anhang 2 UVP-G 2000 festgelegten Schutzgebiete (Kategorien A bis C) erfolgt nach den Erläuterungen unter Verweis auf Erwägungsgrund 25 der RED III-Richtlinie. Dass damit die Berücksichtigung der „ökologischen Sensibilität der geografischen Gebiete“ zur Gänze abgedeckt ist, kann jedoch nicht in jedem Einzelfall garantiert werden, schließlich können geschützte Arten auch außerhalb derartiger Gebiete vorkommen und somit erhebliche Auswirkungen auf diese Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

An dieser Stelle wird angemerkt, dass die Europäische Kommission im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2024/2012 die unvollständige Umsetzung des Anhangs III der UVP-RL in Österreich rügt (betrifft Anhang 2 UVP-G 2000). Anhang 2 UVP-G 2000 umfasst nach der Auffassung der Kommission in unzureichender Weise bestimmte schutzwürdige Gebiete (wie etwa ufernahe Bereiche, Waldgebiete, Bergregionen etc.) und ein Abstellen auf die Kategorien A bis C, wie im vorliegenden Entwurf vorgeschlagen, könnte möglicherweise nach Auffassung der Europäischen Kommission zu wenig weitreichend sein.

Im Hinblick auf die oben erwähnte, in diesem Absatz vorgesehene **Vermutung** stellt sich darüber hinaus grundsätzlich die **Frage der Unionsrechtskonformität**: Art. 15e Abs. 3 und

Art. 16a Abs. 4 RED III sehen die **Prüfung auf unvorhergesehene Auswirkungen im Rahmen des Screenings bei allen Beschleunigungsgebieten** vor. In den Erläuterungen zum Entwurf des EABG wird die Vermutung damit gerechtfertigt, dass es gem. Art. 15e Abs. 3 und 16a Abs. 4 RED III das Ziel des Screenings ist, *„festzustellen, ob das Projekt im Bereich der erneuerbaren Energie angesichts der ökologischen Sensibilität der geografischen Gebiete, in denen es sich befindet, höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird.“* Dies weil unter Verweis auf Erwägungsgrund 25 der RED III die Schlussfolgerung gezogen wird, *„dass eine ökologische Sensibilität dann vorliegt, wenn ein Gebiet in eine der Kategorien des Anhangs III der [UVP-RL] fällt.“*

Diese Begründung erscheint problematisch, zumal jedes Gebiet (nicht bloß Naturschutzgebiete und besonders sensible Gebiete) eine gewisse ökologische Sensibilität aufweist (siehe auch Ausführungen oben). Zudem bezieht sich Erwägungsgrund 25 nicht auf das Screening.

Weiters sind Naturschutzgebiete und besonders sensible Gebiete gem. Art. 15c Abs. 1 lit. a und Art. 15e Abs. 1 lit. b RED III von der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet auszuschließen (Erzeugungsanlagen und Speicherinfrastruktur) und gem. Art. 15e Abs. 1 lit. a RED III zu meiden (Netzinfrastruktur). Bei einer korrekten Ausweisungspraxis der Bundesländer würde es daher bei Erzeugungsanlagen und Speicherinfrastruktur in Österreich nie zu einem Screening unvorhergesehener Auswirkungen kommen. Das kann nicht das Ziel der RED III sein. Es wird daher angeregt, den Bestimmungen der RED III (insbesondere Art. 15c und Art. 15e RED III) im Rahmen einer systematischen Interpretation mehr Gewicht beizumessen als einem Erwägungsgrund, der sich nicht auf das Screening bezieht.

Schließlich wird angemerkt, dass eine differenziertere Regelung im Anwendungsbereich der Alpenkonvention (siehe insbesondere Vorgaben des Energie- und Bodenschutzprotokolls) erforderlich sein könnte, zum Beispiel, dass bei Beibehaltung der Vermutung eine **Überprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 EABG im Perimeter der Alpenkonvention nicht entfällt.** (Da neben Österreich auch die EU Vertragspartei der Alpenkonvention ist, ist das EU-Sekundärrecht in Übereinstimmung mit den sich daraus ergebenden völkerrechtlichen Verpflichtungen zu interpretieren. Die RED III ist daher im Einklang mit der Alpenkonvention und ihren Durchführungsprotokollen umzusetzen.) Bei gebotener unionsabkommenskonformer Auslegung und Nutzung der vorhandenen

Gestaltungsspielräume des nationalen Rechts in unionsabkommenskonformer Weise lässt sich die Kompatibilität mit den Vorgaben aus den Alpenkonventionsprotokollen gewährleisten. Zudem räumt das Sekundärrecht den Mitgliedstaaten ausreichend Spielräume ein.

Zu § 26 EABG:

Im ordentlichen Genehmigungsverfahren nach dem EABG sind die Parteistellung und Beteiligtenrechte nach den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beachten. Bei Vorhaben, welche erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, ist nach Art. 6 Abs. 1 der Aarhus Konvention eine Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit vorzusehen. Zudem ist zu beachten, dass bei umweltrechtlich relevanten Entscheidungen ein Überprüfungsverfahren vorzusehen ist. Diesbezüglich ist die jüngste Rechtsprechung des VfGH zu beachten, die feststellt, dass das entscheidende Kriterium für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation einer anerkannten Umweltorganisation in einem bestimmten naturschutzrechtlichen Verfahren die Frage ist, ob in diesem Verfahren (auch) der Schutz von Normen des Unionsumweltrechts auf dem Spiel stand (vgl. VfGH 22. Mai 2025, Ra 2023/10/0330-13). Dies könnte insbesondere für das konzentrierte Genehmigungsverfahren nach dem EABG von Bedeutung werden.

Zu § 27 EABG:

Im **vereinfachten Verfahren** ist vorgesehen, dass Nachbar:innen, Inhaber:innen von rechtmäßig geübten Wassernutzungen nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 und Umweltanwält:innen eine eingeschränkte Parteistellung haben. Diese soll sich auf Einwendungen hinsichtlich der Verfahrensart beschränken. Entsprechende Einwendungsmöglichkeiten für anerkannte Umweltorganisationen wären im Sinne der Rechtssicherheit sowie der Erfüllung völker- und unionsrechtlicher Vorgaben zu Beteiligung und Rechtsschutz im Umweltbereich zu prüfen.

Parteistellung im vereinfachten Verfahren nur für den Projektwerber und das Arbeitsinspektorat ist wohl mit der Aarhus Konvention vereinbar, sofern sichergestellt ist, dass in diesem Verfahren nur über Tätigkeiten entschieden wird, welche keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

Zu den Infrastrukturgebieten (§§ 37ff EABG über die Ausweisung von Trassenkorridoren und in der Folge die Grundsatzbestimmungen für Landes-Trassenkorridore) und den Beschleunigungsgebieten:

In Anbetracht der Vorgaben der Aarhus Konvention, die auch einen integralen Bestandteil der Unionsrechtsordnung darstellt, ist an dieser Stelle anzumerken, dass Beschleunigungsgebietsverordnungen und Trassenfreihaltungsverordnungen in Umsetzung der Art. 15c und 15e RED III in den Anwendungsbereich der Konvention fallen. Es ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des VwGH (VwGH 13.6.2023, Ra 2021/10/0162 [NÖ FischotterV]) bei Verordnungen, welche Unionsumweltrecht umsetzen, Rechtsschutz für die betroffene Öffentlichkeit offenstehen muss.

Zu Anhang 2, Teil 2, Z 6:

In dieser Bestimmung wäre die entsprechende Fußnote aus Anhang I lit. f SUP-RL zu übernehmen. Das sollte nachgeholt werden, um unionsrechtskonform zu sein. Anstatt einer Fußnote könnte man auch einen Klammerausdruck vorsehen (siehe Ergänzung in grün):

„die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (inbegriffen sind sekundäre, kumulative, synergetische, kurz-, mittel- und langfristige, ständige und vorübergehende, positive und negative Auswirkungen), einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Siedlungsentwicklung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, das Landschafts- und Ortsbild und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren, sowie allfällige erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen betroffenen Staates;“

Zu Anhang 2, Teil 2, Z 7:

In dieser Bestimmung wurde der letzte Teil der lit. g des Anhangs I der SUP-RL nicht übernommen. Das sollte nachgeholt werden, um unionsrechtskonform zu sein (siehe Ergänzung in grün):

„die umweltschutzrechtlichen Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Grund der Durchführung des Plans falls möglich zu verhindern, jedoch zumindest erheblich zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen;“

Zu Anhang 2, Teil 2, Z 9:

In dieser Bestimmung wurde wiederholt auf die „erheblichen“ Auswirkungen abgestellt. Richtigerweise muss bei der zweiten Nennung auf die „unvorhergesehenen“ Auswirkungen abgestellt werden, um unionsrechtskonform zu sein. Denn es geht beim Monitoring auch darum, Auswirkungen zu erkennen, die man im Rahmen der SUP nicht antizipiert hat (siehe Anhang I lit. i SUP-RL, der auf Art. 10 SUP-RL verweist und Anpassungsvorschlag in grün sowie Streichung in rot):

„eine Beschreibung der geplanten umweltschutzrechtlichen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene ~~erhebliche~~ nachteilige Umweltauswirkungen zu ermitteln und falls möglich zu verhindern, jedoch zumindest erheblich zu verringern;“

16. Oktober 2025

Für den Bundesminister:

Dr. Franz Jäger

Elektronisch gefertigt

